

# **FEUERWEHRSATZUNG DER GEMEINDE HORKA**

## **Lesefassung**

Der Gemeinderat der Gemeinde Horka hat am **21.01.2010** aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 49, 55 ber. im GVL. 203. S. 159) zuletzt geändert durch Art 10 SächsVnG vom 29.1.2008 (GVBl. S.138) und § 15 Abs. 4 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 zuletzt geändert durch Art. 10 B SächsKrGebNG vom 29.1.2008 (GVBl. S. 102) die nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Gliederung**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Horka besteht aus den Ortsfeuerwehren Biehain, Horka und Mückenhain.

Diese führen die Namen:

Feuerwehr Biehain
Feuerwehr Horka
Feuerwehr Mückenhain

und sind gemeinnützige, der Nächstenhilfe verpflichtete öffentliche Einrichtungen der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- (2) Die Feuerwehren bestehen aus einer aktiven Abteilung, einer Alters- und Ehrenabteilung und können eine Jugendgruppe haben.  
In der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde können eine Jugendfeuerwehr und ein Musikzug gebildet werden.

### **§ 2**

#### **Aufgaben der Feuerwehr der Gemeinde Horka**

- (1) Die Feuerwehr hat die Aufgabe:
- Menschen, Tiere und Sachwerte vor Bränden und den daraus entstehenden Gefahren zu schützen,
  - bei der Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen sowie bei der Beseitigung von Umweltgefahren technische Hilfe zu leisten
  - im vorbeugenden Brandschutz tätig zu werden.
- Deswegen gelten die gesetzlichen Festlegungen im Freistaat Sachsen in der jeweils gültigen Form.
- (2) Die Feuerwehr der Gemeinde Horka kann durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter bei der Bewältigung besonderer Notlagen herangezogen werden.
- (3) Grundlagen für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Feuerwehren sind die jeweils geltenden Feuerwehrdienstvorschriften (FwDV) sowie andere durch den Freistaat Sachsen erlassene Rechtsvorschriften, Verordnungen und Anordnungen.
- (4) Auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen nimmt die Feuerwehr Aufgaben im Katastrophenschutz wahr.

### **§ 3 Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme in die Feuerwehr ist:
  - das vollendete 16. Lebensjahr
  - die Erfüllung der gesundheitlichen Anforderungen an den aktiven Feuerwehrdienst
  - die charakterliche EignungBei Minderjährigen muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten vorliegen. Im Übrigen gelten die zutreffenden gesetzlichen Bestimmungen im Freistaat Sachsen. Der Bewerber soll in keiner anderen Hilfsorganisation aktiv tätig sein.
- (2) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten, Fertigkeiten und Kenntnissen kann die Wehrleitung im Einzelfall die Aufnahme abweichend von Absatz 1 regeln.
- (3) Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Wehrleiter zu richten. Die Verpflichtung für eine längere Zeit Dienst in der aktiven Abteilung zu leisten, ist dem Aufnahmegesuch beizufügen. Vor Aufnahme in die Feuerwehr kann die allgemeine Tauglichkeit und die Atemschutztauglichkeit durch die Gemeinde eingeholt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Gemeindeführer.
- (4) Die Aufnahme in die Feuerwehr hat vorzugsweise in der jährlichen Hauptversammlung zu erfolgen. Neu aufgenommene Mitglieder der Feuerwehr werden vom Wehrleiter durch Handschlag in der Regel zunächst für eine Probezeit von 2 Jahren verpflichtet.
- (5) Nach der Probezeit und der erfolgreich abgeschlossenen Truppmannausbildung entscheidet die aktive Abteilung der Wehr über die weitere Zugehörigkeit zur Feuerwehr.
- (6) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung des Aufnahmegesuches ist durch den Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.
- (7) Jeder Angehörige der Feuerwehr erhält bei seiner Aufnahme einen Dienstausweis und eine Ausfertigung dieser Satzung in der jeweils gültigen Form durch die Gemeinde.

### **§ 4 Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- (1) Der Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr:
  - a) ungeeignet für den Feuerwehrdienst im Freistaat Sachsen gemäß den geltenden gesetzlichen Regelungen wird;
  - b) ausgeschlossen wird oder auf eigenen Wunsch entlassen wird;
- (2) Der aktive Feuerwehrdienst endet, wenn der Angehörige der Feuerwehr:
  - a) das 67. Lebensjahr vollendet hat,
  - b) aus gesundheitlichen Gründen zur Erfüllung seiner Dienstpflichten dauerhaft unfähig ist,
  - c) bei besonderen Härten aus beruflichen oder persönlichen Gründen.
  - d) Der Angehörige der aktiven Abteilung, der mindestens 40 Jahre aktiven Dienst geleistet hat, kann auf eigenen Wunsch in die Alters- und Ehrenabteilung wechseln. Die aktive Dienstzeit ist nachzuweisen.
- (3) Ein Feuerwehrangehöriger, der seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde nimmt, hat das dem Wehrleiter unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Er ist auf Antrag aus der Feuerwehr zu entlassen. Eine Entlassung ist auch ohne Antrag möglich.

- (4) Auf schriftlichen Antrag entscheidet bei wichtigem Grund die Wehrleitung der Feuerwehr über eine zeitlich begrenzte ruhende Mitgliedschaft. Die ruhende Mitgliedschaft und längere Ausfälle im Dienst können bei der Anrechnung der Gesamtzeit des Feuerwehrdienstes nicht berücksichtigt werden.

Der Gemeindeführer ist von der Entscheidung in Kenntnis zu setzen.

- (5) Ein Feuerwehrangehöriger kann bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst oder in der Aus- und Fortbildung sowie bei schweren Verstößen gegen Dienstpflichten ausgeschlossen werden.
- (6) Der Bürgermeister entscheidet nach Anhörung der Wehrleitung über Entlassung oder den Ausschluss und stellt die Beendigung des Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid fest.  
Ausgeschiedene Feuerwehrangehörige können auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr, den letzten Dienstgrad und die zuletzt ausgeübte Funktion erhalten.

## **§ 5**

### **Rechte und Pflichten der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Horka**

- (1) Die Angehörigen der aktiven Abteilungen haben das Recht:
- a) den Wehrleiter und seinen Stellvertreter
  - b) die Mitglieder der Wehrleitung
  - c) die Mitglieder des Feuerwehrausschusses
  - d) den Schriftführer
  - e) den Kassenwart
- zu wählen.
- (2) Die Gemeinde hat nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen im Freistaat Sachsen die Freistellung der Angehörigen der Feuerwehr für die Teilnahme an Einsätzen, Einsatzübungen und für die Aus- und Fortbildung zu erwirken.  
Die informelle, organisatorische und finanzielle Abwicklung obliegt der Gemeinde.
- (3) Die Angehörigen der Feuerwehren haben das Recht, für über das übliche Maß hinausgehenden Feuerwehrdienst angemessen entschädigt zu werden.
- (4) Die Angehörigen der Feuerwehren haben das Recht auf ausreichenden und angemessenen Gesundheits- und Versicherungsschutz ihrer Person durch die Gemeinde.
- (5) Die Angehörigen der Feuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder in Folge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen angemessenen Ersatz nach Maßgabe der gesetzlichen Regelungen im Freistaat Sachsen sowie anderer getroffener Festlegungen und relevanter Rechtsvorschriften.
- (6) Die Angehörigen der aktiven Abteilung sind insbesondere verpflichtet:
- a) am Dienst regelmäßig und pünktlich teilzunehmen (jährliche Mindestdienstzeit regeln die Feuerwehrvorschriften),
  - b) sich bei Alarm unverzüglich am Feuerwehrhaus/Gerätehaus einzufinden,
  - c) den dienstlichen Weisungen und Befehlen der Vorgesetzten nachzukommen,
  - d) im Dienst und außerhalb des Dienstes ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  - e) die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst gewissenhaft zu beachten,

- f) an geforderten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen regelmäßig teilzunehmen,
  - g) die ihnen anvertraute Bekleidung, die Ausrüstungsgegenstände, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen,
  - h) an der Hauptversammlung teilzunehmen.
- (7) Die aktiven Angehörigen der Feuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als zwei Wochen dem Ortswehrleiter oder dessen Stellvertreter rechtzeitig anzuzeigen und eine Dienstverminderung ihrem unmittelbaren Vorgesetzten vor Dienstbeginn zu melden.
- (8) Verletzt ein Angehöriger der Feuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstplichten, so kann der Wehrleiter nach Anhörung der aktiven Abteilung der Feuerwehr:
- einen mündlichen oder schriftlichen Verweis erteilen,
  - die Herabsetzung im Dienstgrad vornehmen,
  - die Androhung des Ausschlusses aussprechen oder
  - den Ausschluss beim Bürgermeister beantragen.

Der Wehrleiter hat dem Angehörigen der Wehr Gelegenheit zu geben, sich zu den gegen ihn vorgebrachten Vorwürfen zu äußern.

## **§ 6 Jugendfeuerwehr**

- (1) Die Jugendfeuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Horka“. In den einzelnen Ortsfeuerwehren können Jugendgruppen gebildet werden. Die einzelnen Jugendgruppen werden durch Stellvertreter des Jugendfeuerwehrwartes geleitet. Der Jugendfeuerwehrwart kann eine Jugendgruppe leiten.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Jugendliche ab dem vollendeten 10. Lebensjahr aufgenommen werden. Dem Aufnahmeantrag muss die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten beigelegt sein.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Jugendfeuerwehrwart im Einvernehmen mit dem Wehrleiter.

Eine Aufnahme in die Jugendfeuerwehr vor dem vollendeten 10. Lebensjahr entscheidet nach sorgfältiger Prüfung der Eignung der Wehrleiter nach vorheriger Befragung der Wehrleitung im Einzelfall.

- (4) Die Zugehörigkeit der Jugendfeuerwehr endet, wenn das Mitglied:
- a) in die aktive Abteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  - b) aus der Jugendfeuerwehr austritt,
  - c) den Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  - d) aus der Jugendfeuerwehr entlassen oder ausgeschlossen wird,
  - e) wenn die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung nach Absatz 2 schriftlich zurücknehmen,
  - f) auf eigenen Wunsch ausscheiden möchte.
- (5) Durch den Feuerwehrausschuss wird der Jugendfeuerwehrwart auf die Dauer von 5 Jahren berufen. Vor der Berufung sollen die Mitglieder der Jugendfeuerwehr angehört werden.
- (6) Die Mitglieder der Jugendfeuerwehr wählen aus ihrer Mitte einen Sprecher für die Dauer von 2 Jahren. Bestehen mehrere Jugendgruppen, wählt jede Jugendgruppe einen Sprecher.
- (7) Der Jugendfeuerwehrwart vertritt die Jugendfeuerwehr vor der Wehrleitung und dem Feuerwehrausschuss.

Der Jugendfeuerwehrwart und sein/e Stellvertreter /müssen Angehörige/er der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein und sollen neben feuerwehrspezifischen Kenntnissen über Erfahrungen im Umgang mit Jugendlichen verfügen.  
Der Jugendfeuerwehrwart soll regelmäßig an spezifischen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Der Jugendfeuerwehrwart ist als Gruppenführer auszubilden.

- (8) Entsprechend der Bedeutung der Jugendfeuerwehr für die Sicherung des Nachwuchses für die aktive Abteilung soll der Jugendfeuerwehrwart regelmäßig in die Arbeit der Wehrleitung einbezogen werden.

## **§ 7**

### **Alters- und Ehrenabteilung**

- (1) In die Alters- und Ehrenabteilung wird bei Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer das 67. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd dienstunfähig geworden ist.
- (2) Der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung wird von den Angehörigen der Alters- und Ehrenabteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

## **§ 8**

### **Ehrenmitglieder**

Der Bürgermeister kann nach Anhörung des Gemeinderates auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses Angehörige der Feuerwehr oder natürliche Personen, die sich um das Feuerwehrwesen oder den Brandschutz besondere und dauerhafte Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern der Feuerwehr ernennen.

Die Ernennung ist mit der Übergabe einer Ehrenurkunde verbunden und kann mit einem der Leistungen entsprechenden Sachgeschenk verbunden werden.

Feuerwehrangehörige, die als Ehrenmitglied ernannt werden, erhalten das Ehrenzeichen des Landesfeuerwehrverbandes in Silber.

## **§ 9**

### **Organe der Feuerwehr Horka**

Die Organe der Feuerwehr sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Feuerwehrausschuss
- c) die Wehrleitung

## **§ 10**

### **Hauptversammlung**

- (1) Unter dem Vorsitz des Wehrleiters ist in jeder Feuerwehr jährlich eine ordentliche Hauptversammlung für alle Angehörigen der Wehr durchzuführen.

In der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Wehr, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

In der Hauptversammlung hat der Wehrleiter und beauftragte Funktionsträger einen Bericht über die Tätigkeiten für das vergangene Jahr abzugeben.

In der Hauptversammlung werden:

- die Mitglieder des Feuerwehrausschusses
- der Gemeindeführer
- der Wehrleiter und dessen Stellvertreter
- die Mitglieder der Wehrleitung
- der Schriftführer
- der Kassenwart
- und der Sprecher der Alters- und Ehrenabteilung gewählt.

- (2) Die ordentliche Hauptversammlung ist vom Wehrleiter einzuberufen. Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen, wenn das mindestens von einem Drittel der aktiven Angehörigen der Feuerwehr schriftlich unter Angabe der Gründe gefordert wird. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind allen Angehörigen der Feuerwehr, dem Bürgermeister und dem Gemeindeführer mindestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich bekannt zu geben.
- (3) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der aktiven Abteilungen anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb eines Monats eine zweite Hauptversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden Angehörigen der aktiven Abteilungen beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag eines stimmberechtigten Angehörigen der Feuerwehr ist geheim abzustimmen.
- (4) Über die Hauptversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die dem Bürgermeister vorzulegen ist.
- (5) Die Wahl des Gemeindeführers findet auf einer gemeinsamen Hauptversammlung aller Wehren statt. Zu der ersten Wahl lädt der Bürgermeister ein. Im Übrigen gelten die Absätze 2, 3 und 4 entsprechend.

#### **§ 11 Feuerwehrausschuss**

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Gemeindeführer als Vorsitzenden, den Wehrleitern der Feuerwehren sowie aus jeweils 2 gewählten Angehörigen jeder Feuerwehr.
- (2) Der Feuerwehrausschuss hat mindestens 2-mal im Jahr zu tagen. Die Beratungen sind vom Vorsitzenden mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Der Feuerwehrausschuss muss einberufen werden, wenn es mindestens die Hälfte seiner Mitglieder bei Abgabe der geforderten Tagesordnung verlangt. Der Bürgermeister ist zu den Beratungen einzuladen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (4) Der Feuerwehrausschuss ist beratendes Organ der Freiwilligen Feuerwehr Horka und der Wehrleiter.  
Er kann Beschlüsse
- zur Finanzplanung der Feuerwehr
  - zur Dienst-, Ausbildungs- und Übungsplanung
  - zur Einsatzplanung
  - zu Veranstaltungen zur Kameradschaftspflege fassen.
- Er berät Auszeichnungsvorschläge.
- (6) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Auf Antrag eines Mitgliedes des Feuerwehrausschusses muss geheim abgestimmt werden.
- (7) Die Beratungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann, wenn es der Sache dient, weitere Angehörige der Feuerwehr oder andere Personen einladen.

Über die Beratung des Feuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, diese ist von allen Wehrleitern gegen zu zeichnen.

Eine Kopie des Protokolls erhält der Bürgermeister und jedes Ausschussmitglied.

- (8) Ist die Stelle des Gemeindeführers nicht besetzt, wählt der Feuerwehrausschuss einen Wehrleiter, der den Vorsitz des Feuerwehrausschusses für mindestens 3 Jahre übernimmt. Der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses bestimmt einen Wehrleiter zu seinem ständigen Vertreter.

## **§ 12 Gemeindeführer**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Horka wird durch einen Gemeindeführer geleitet. Er übt die organisatorische Leitung der Feuerwehr aus und ist gegenüber dem Gemeinderat rechenschaftspflichtig. Der Gemeindeführer hat das Recht, vom Gemeinderat zu wichtigen Fragen der Feuerwehren und zu Belangen des Brandschutzes in der Gemeinde Horka angehört zu werden. Der Gemeindeführer ist für die Leistungsfähigkeit der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde verantwortlich. Der Gemeindeführer organisiert und kontrolliert die Arbeit der Feuerwehren und führt die ihm durch Gesetz und der Satzung übertragenen Aufgaben aus.

- (2) Der Gemeindeführer kann bei Feuerwehreinsätzen in der Gemeinde Horka die organisatorische Oberleitung übernehmen.

- (3) Der Gemeindeführer muss für die Funktion geeignet sein und über gefestigte praktische Erfahrungen im Feuerwehrdienst verfügen sowie an den vorgeschriebenen Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule mit Erfolg teilgenommen haben. Er muss aktives Mitglied einer Feuerwehr der Gemeinde sein.

- (4) Der Gemeindeführer wird auf die Dauer von 5 Jahren durch die Angehörigen der aktiven Abteilung der Feuerwehren gewählt.  
Nach der Wahl ist der Gemeindeführer durch den Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderates zu berufen, dies hat durch eine Berufungsurkunde zu geschehen.  
Die Gemeinde sichert die Arbeit des Gemeindeführers durch die Bereitstellung notwendiger Technik und Ausrüstung.  
Der Gemeindeführer bestimmt einen der Wehrleiter zu seinem ständigen Vertreter.

Steht kein Ortswehrleiter für diese Funktion zur Verfügung, wählt der Feuerwehrausschuss aus seiner Mitte einen Angehörigen als Stellvertreter für mindestens 3 Jahre.

- (5) Die Wehrleiter sind dem Gemeindeführer rechenschaftspflichtig.  
Der Gemeindeführer kann an den Beratungen der Wehrleitungen teilnehmen.
- (6) Die Ausübung der Funktion als Wehrleiter einer Feuerwehr in der Gemeinde und der Funktion als Gemeindeführer ist zulässig. In der betreffenden Wehr können bei Notwendigkeit dann zwei Stellvertreter gewählt werden.
- (7) Weitere Festlegungen für den Gemeindeführer können durch den Bürgermeister getroffen werden, im Übrigen gilt der § 13 Abs.5, 6 und 8 dieser Satzung sinngemäß.

## **§ 13 Wehrleitung**

- (1) Zur Wehrleitung gehören der Wehrleiter, sein Stellvertreter sowie bis zu 7 gewählte Angehörige der Feuerwehr. Der Leiter der Feuerwehr ist der Wehrleiter. Die Wehrleitung hat die Aufgabe, die Angelegenheiten der Wehr zu koordinieren und den Wehrleiter bei der Ausübung seines Amtes zu unterstützen. Der Wehrleiter beruft die Beratungen der Wehrleitung mindestens alle 2 Monate ein. Er hat die Wehrleitung auch zur Beratung

einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder der Wehrleitung unter Angabe der Gründe fordert. Die Beratungen der Wehrleitung sind nicht öffentlich.

Der Wehrleiter hat das Recht, Angehörige der anderen Abteilungen sowie sonstige Personen zur Beratung einzuladen, wenn dies im Interesse der Sache liegt.

Der Gemeindeführer ist rechtzeitig über die Termine der Wehrleitungsberatung zu informieren.

- (2) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter werden in der Hauptversammlung durch die Angehörigen der aktiven Abteilung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.
- (3) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter sind nach der Wahl vom Bürgermeister nach Anhörung des Gemeinderates für die Dauer ihrer Amtszeit zu berufen, dies hat durch eine Berufungsurkunde zu geschehen. Der Kreisbrandmeister ist von dem Wahlergebnis durch den Bürgermeister schriftlich in Kenntnis zu setzen.
- (4) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf der Wahlperiode oder im Falle eines beabsichtigten vorzeitigen Ausscheidens bis zur Berufung eines Nachfolgers weiter zu führen.

Der Bürgermeister setzt nach Anhörung der Angehörigen der aktiven Abteilung einen Angehörigen der aktiven Abteilung als Wehrleiter und/oder Stellvertreter ein. Diese Regelung gilt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung, in welcher dann der Wehrleiter und/oder Stellvertreter neu zu wählen ist.

Ist dies nicht möglich, sind vom Bürgermeister geeignete aktive Angehörige der Wehr mit der kommissarischen Leitung zu beauftragen.

- (5) Der Wehrleiter ist für die Leistungsfähigkeit seiner Feuerwehr verantwortlich und führt die ihm durch Gesetz und der Satzung übertragenen Aufgaben eigenständig durch. Er hat insbesondere:
  - a) auf die ständige Sicherung des Ausbildungsstandes der Angehörigen der Wehr entsprechend den Feuerwehrdienstvorschriften hinzuwirken,
  - b) die Dienste so zu organisieren, dass jeder aktive Feuerwehrangehörige an jährlich mindestens 40 Stunden Ausbildung teilnehmen kann,
  - c) die Dienst- und Ausbildungspläne aufzustellen bzw. aufstellen zu lassen und diese zu bestätigen,
  - d) den Schirrmeister und die Gerätewarte zu kontrollieren,
  - e) auf eine ordnungsgemäße, den aktuell geltenden Vorschriften entsprechende Ausrüstung der Feuerwehr hinzuwirken und
  - f) Beanstandungen, die die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr, die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Kameraden betreffen bzw. beeinflussen, dem Bürgermeister mitzuteilen und Abänderungen zu fordern.
- (6) Der Bürgermeister kann dem Wehrleiter weitere Aufgaben des Brandschutzes nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Freistaat Sachsen übertragen.
- (7) Der stellvertretende Wehrleiter hat den Wehrleiter bei der Lösung seiner Aufgaben zu unterstützen, dabei kann der Wehrleiter einzelne Aufgabenbereiche dem Stellvertreter zuordnen. In Abwesenheit des Wehrleiters vertritt der Stellvertreter den Wehrleiter mit allen Rechten und Pflichten.
- (8) Der Wehrleiter und sein Stellvertreter können bei groben Verstößen gegen die Dienstpflichten vom Bürgermeister nach mehrheitlicher Zustimmung der aktiven Abteilung und nach Anhörung des Gemeindeführers abberufen werden. Der Kreisbrandmeister ist hiervon durch den Bürgermeister schriftlich in Kenntnis zu setzen.

#### **§ 14 Schirrmeister**

- (1) Der Schirrmeister sollte Angehöriger der aktiven Abteilung der Feuerwehr sein. Er muss die für seine Funktion notwendigen Kenntnisse besitzen.
- (2) Der Schirrmeister der Freiwilligen Feuerwehr Horka ist für die Verwahrung und Verwaltung der Dienst- und Einsatzbekleidung verantwortlich. Er verwaltet den Fahrzeugbestand der Feuerwehren. Der Schirrmeister ist für Bekleidungs- und Fahrzeugappelle verantwortlich. Der Schirrmeister informiert die Wehrleiter regelmäßig über den Zustand der Fahrzeuge und des Bekleidungsstandes der Feuerwehren. Der Schirrmeister wird vom Gemeindeführer nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auf die Dauer von 5 Jahren bestellt.
- (3) Der Schirrmeister plant und überwacht die Beschaffung von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung für die Angehörigen der Feuerwehren der Gemeinde Horka in Abstimmung mit den Wehrleitern.

#### **§ 15 Unterführer / Gerätewarte**

- (1) Die Unterführer und Gerätewarte werden vom Wehrleiter im Einvernehmen mit der Wehrleitung für die Dauer von 5 Jahren durch Handschlag und Überreichung einer Urkunde bestellt. Der Wehrleiter kann die Berufung nach Anhörung der Wehrleitung zurückziehen. Der Gemeindeführer ist zu informieren.
- (2) Die Unterführer führen die Aufgaben nach den Weisungen und Befehlen ihrer Vorgesetzten aus.
- (3) Die Gerätewarte haben die Ausrüstungen und Einrichtungen der Feuerwehr zu verwahren und zu warten. Prüfpflichtige Geräte sind zum festgelegten Termin zur Prüfung vorzustellen bzw. zu prüfen. Festgestellte Mängel sind dem Wehrleiter unverzüglich zu melden.
- (4) Über die durchgeführten Prüfungen und Kontrollen führen die Gerätewarte einen lückenlosen schriftlichen Nachweis.

#### **§ 16 Schriftführer**

- (1) Die Angehörigen der Feuerwehren können in den Wehren einen Schriftführer auf die Dauer von 5 Jahren wählen.
- (2) Der Schriftführer hat Niederschriften über die Beratungen der Wehrleitung und über die Hauptversammlung zu führen. Durch den Wehrleiter können ihm weitere Aufgaben übertragen werden.

#### **§ 17 Kameradschaftskasse (Sondervermögen für die Kameradschaftspflege)**

- (1) Für die Feuerwehren Biehai, Horka und Mückenhain wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet. Die Gemeinde richtet hierzu in treuhänderischer Verwaltung Sonderkassen ein. Die Ortsfeuerwehren führen diese Kassen jeweils eigenständig und eigenverantwortlich. Die kommunalen Regelungen über die Gemeindeführung gelten nicht für diese Sonderkassen. Alle Rechtshandlungen in Bezug auf die Kasse, insbesondere deren Vertretung, nehmen die Feuerwehrorgane wahr. Gemeindehaupt- und Sondervermögen haften jeweils nur für ihre eigenen Verbindlichkeiten. Dabei beschränkt sich die Haftung der Gemeinde auf den Bestand der Kameradschaftskasse. Die Einrichtung einer Handkasse ist nach den jeweils geltenden Dienstvorschriften der Gemeinde zulässig.

Besteht in der jeweiligen Feuerwehr ein Feuerwehrverein, so kann diesem die Aufgabe der Verwaltung der Kameradschaftskasse durch Beschluss der Hauptversammlung übertragen werden. Die Kameradschaftskasse ist dabei in konsequenter Trennung zur Vereinskasse zu führen.

- (2) Das Sondervermögen besteht aus
  - Zuwendungen der Gemeinde je nach wirtschaftlicher Lage
  - Zuwendungen Dritter
- (3) Über die Verwendung der Mittel beschließt die Wehrleitung der Feuerwehr. Der Wehrleiter kann über die Mittel bis zu einer Höhe von 100 € nach eigenem Ermessen entscheiden. Das Ansparen von Mitteln der Kameradschaftskasse für größere Anschaffungen oder Ausgaben sowohl für die Kameradschaftspflege als auch für das Feuerwehrwesen ist zulässig.
- (4) Die Kameradschaftskasse ist jährlich vor der Hauptversammlung zu prüfen. Dies hat durch zwei Angehörige der Wehr zu erfolgen, die von der Wehrleitung festzulegen sind, jedoch nicht Mitglied der Wehrleitung sein dürfen.  
Verwaltet der Feuerwehrverein das Sondervermögen, so ist die Kontrolle der Verwendung der Kameradschaftskasse ein Bestandteil der Kassenprüfung des Vereins. Der Wehrleitung ist ein Kassenprüfbericht zu übergeben. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister auf Verlangen vorzulegen.

### **§ 18 Kassenwart**

- (1) Der Kassenwart wird in der jeweiligen Hauptversammlung von allen Mitgliedern der Wehr für die Dauer von 5 Jahren gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Kassenwart hat die Kameradschaftskasse zu verwalten und über alle Einnahmen und Ausgaben lückenlos Buch zu führen.
- (3) Zahlungen und Anweisungen bedürfen in jedem Fall der Gegenzeichnung durch den Wehrleiter und im Verhinderungsfall durch den Stellvertreter.

### **§ 19 Wahlen**

- (1) Die nach geltenden gesetzlichen Bestimmungen im Freistaat Sachsen und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen sind mindestens zwei Wochen vorher zusammen mit den Wahlvorschlägen allen Angehörigen der Feuerwehr schriftlich bekannt zu geben. Änderungen und Ergänzungen zum Wahlvorschlag können bis drei Tage vor der Wahl bei der Gemeindeverwaltung schriftlich eingebracht werden.  
Der abgeschlossene Wahlvorschlag ist vor Beginn der Wahl bekannt zu geben.
- (2) Wahlen sind geheim durchzuführen. Wahlberechtigt sind unbeschadet der § 7 Abs.2, § 16 Abs.1 und § 18 Abs.1 die aktiven Angehörigen der Feuerwehr.
- (3) Die Wahlen sind durch den Bürgermeister oder seinen Stellvertreter zu leiten. Die Hauptversammlung benennt 2 Feuerwehrangehörige, die nicht zur Wahl stehen, die zusammen mit dem Wahlleiter die Stimmenauszählung vornehmen.
- (4) Wahlen können nur vorgenommen werden, wenn mindestens die Hälfte der Wahlberechtigten anwesend ist.

- (5) Die Wahl des Wehrleiters und seines Stellvertreters erfolgt in getrennten Wahlgängen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Erreicht kein Kandidat im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, so ist eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern, die die meisten Stimmen im ersten Wahlgang erhalten haben, durchzuführen. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet die Wahl. Bei Stimmenmehrheit entscheidet das Los.
- (6) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses und der Wehrleitung ist als Mehrheitswahl ohne Stimmenhäufung durchzuführen. Jeder Wahlberechtigte hat soviel Stimmen, wie Ausschussmitglieder oder Wehrleitungsmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss und die Wehrleitung sind diejenigen Angehörigen der Feuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben, bei Stimmgleichheit entscheidet eine Stichwahl.
- (7) Der Gemeindeführer wird durch die Angehörigen der aktiven Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Horka geheim gewählt.
- (8) Die Gewählten sind zu fragen, ob sie die Wahl annehmen.
- (9) Kommt innerhalb eines Monats die Wahl des Wehrleiters oder des Stellvertreters nicht zustande, dann ist dem Bürgermeister durch den Feuerwehrausschuss eine Liste der Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die nach Meinung der aktiven Abteilungen der Feuerwehren für die zu besetzenden Stellen in Frage kommen. Der Bürgermeister setzt dann Wehrleiter und/oder jeweiligen Stellvertreter gemäß § 13 Absatz 4 dieser Satzung ein.

## **§ 20 Entschädigungen / Ehrungen**

- (1) Eine Aufwandsentschädigung für ihren ehrenamtlichen Feuerwehrdienst erhalten:

der Gemeindeführer  
der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses  
die Wehrleiter  
die Stellvertreter der Wehrleiter  
der Schirrmeister / die Gerätewarte  
der Schriftführer  
der Kassenwart  
der Jugendfeuerwehrwart / der / die Jugendgruppenleiter.

Bei der Ausübung von zwei Funktionen durch eine Person wird nur die Entschädigung für die höhere Funktion gezahlt.

Wenn die Stelle des Gemeindeführers nicht besetzt ist, gilt dies nicht für den Vorsitzenden des Feuerwehrausschusses.

Höhe der Entschädigungen und Festlegungen zur Zahlung sind durch die Gemeinde zu treffen.

Leisten Angehörige der Feuerwehr in ihrer Freizeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst und/oder stellt die Gemeinde diese Leistungen einem Dritten in Rechnung, so ist der Angehörige der Feuerwehr angemessen zu entschädigen.

Näheres ist in einer Entschädigungssatzung der Gemeinde zu regeln.

- (2) Die Wehrleiter oder andere Feuerwehrangehörige, die im Auftrag der Wehr dienstlich unterwegs sind, erhalten auf Antrag Reisekostenvergütung durch die Gemeinde.

- (3) (1) Angehörige der Feuerwehr Horka erhalten aus Anlass eines 10-, 25- und 40-jährigen aktiven ehrenamtlichen Dienstes eine Jubiläumszuwendung nach der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an ehrenamtliche Tätige in den Freiwilligen Feuerwehren, den Rettungsdiensten und den Einheiten des Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (Sächs. BRK-Jubiläumszuwendungsverordnung – SächsBRKJubZVO).

(2) Weitere Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr Horka werden für die ehrenamtliche Tätigkeit zum Wohle der Gemeinde geehrt für

- 40 Jahre Treue Dienste mit einer Zuwendung in Höhe von höchstens **100 €**.
- 50 Jahre Treue Dienste mit einer Zuwendung in Höhe von höchstens **100 €**.
- 60 Jahre Treue Dienste mit einer Zuwendung in Höhe von höchstens **150 €**.

Über die Art und die Höhe der Zuwendung entscheidet die Wehrleitung.

- (4) In der Regel erfolgt ab dem 40. Geburtstag durch den Wehrleiter und / oder den Gemeindefeührer zu jedem runden Jubiläum und ab dem 60. Lebensjahr alle 5 Jahre die Gratulation verbunden mit einem Blumenstrauß und einem Sachgeschenk in Höhe von höchstens 30 €.
- (5) Beim Tod eines Angehörigen der Wehr wird ihm am Tage der Beisetzung die letzte Ehre erwiesen, die Gemeinde stiftet einen Kranz.

## **§ 21 Versicherungen**

Alle Angehörigen der Feuerwehr der Gemeinde sind durch die Gemeinde gegen Unfallschäden, Tod in Ausübung des Dienstes sowie gegen Sachschäden in Ausübung des Dienstes ausreichend zu versichern.

Die Gemeinde sichert durch eine regelmäßige Prüfung, ob die abgeschlossenen Versicherungsverträge oder andere in Rechtsvorschriften festgelegte Leistungen den Anforderungen der Zeit entsprechen. Ist dies nicht der Fall, so wird die Gemeinde den Versicherungsschutz ihrer Angehörigen der Feuerwehr durch geeignete Maßnahmen erhöhen.

Über den aktuellen Stand wird der Feuerwehrausschuss jährlich vor der Hauptversammlung durch den Bürgermeister informiert.

## **§ 22 Kennzeichnungen / Symbole**

- (1) Der Gemeindefeührer oder der Vorsitzende des Feuerwehrausschusses und die Wehrleiter erhalten einen Dienststempel.
- (2) Die Angehörigen der Feuerwehr tragen einheitliche Ärmelabzeichen auf der Grundlage entsprechender Festlegungen des Sächsischen Staatsministeriums des Innern. Die Beschriftungen haben der Gliederung der Feuerwehr der Gemeinde zu entsprechen.
- (3) Auf dem Dienststempel, auf den Ärmelabzeichen und sonstigen Unterlagen und Beschriftungen von Fahrzeugen ist das Gemeindefeührer zu verwenden.

**§ 23**  
**Feuerwehrverband**

Die Feuerwehren können Mitglied eines Feuerwehrverbandes werden, sofern es mehr als die Hälfte aller Angehörigen beschließen.

Die Mitgliedsbeiträge an den Feuerwehrverband werden durch die Gemeinde getragen.

**§ 24**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Horka vom 19.07.2000 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Horka, den 22.01.2010

.....  
Christian Nitschke  
Bürgermeister